SATZUNG ADFC Langen/Egelsbach e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19. Februar 2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr 1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Langen(Hessen)/Egelsbach, abgekürzt ADFC Langen/Egelsbach, und ist im Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung beim Registergericht trägt er zusätzlich die Bezeichnung e.V. . Der Verein ist zuständig für die dem Landkreis Offenbach angehörigen Städte Langen (Hessen) und Egelsbach. 2. Sein Sitz ist Langen (Hessen). 3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 4. Die männliche Form von Bezeichnungen gilt im folgendem auch für die weibliche Form.

§ 2 Zweck und Aufgaben 1. Der Verein hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral die Gesundheit der Bevölkerung, die Reinhaltung von Luft und Wasser, die Lärmbekämpfung, die Energieersparnis, den Naturschutz, die Landschaftspflege sowie die Unfallverhütung, die Verbraucherberatung, die Kriminalprävention und den Sport zu fördern. Dazu macht er es sich zur Aufgabe a) im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr und die Belange unmotorisierter Verkehrsteilnehmer zu fördern, durch geeignete Maßnahmen für die verstärkte Nutzung des Fahrrades zu sorgen. b) die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern im täglichen Nahverkehr und zu Erholungszwecken zu beraten und durch Informationen und sonstige geeignete Dienstleistungen zu unterstützen. 2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere a) die Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs, b) die Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Radfahrens am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten, c) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersönlichkeiten im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen, d) die Förderung der Freizeitnutzung des Fahrrads und des Radwanderns durch Durchführung von Radtouren, e) Entwicklung und Förderung von Maßnahmen zur Integration des Radfahrens in den öffentlichen Personenverkehr, f) die Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Information über das Fahrradfahren, g) die Entwicklung und Förderung von Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder, h) die Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport, nicht als Rennsport, durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 3. Organen und Mitgliedern können Auslagen und Aufwendungen für die satzungsgemäße Vereinsarbeit erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft 1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder. 2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Natürliche Personen aus anderen Städten bzw. Gemeinden können Mitglieder des ADFC Langen/Egelsbach werden, wenn sie dies ausdrücklich wünschen. Mitglieder des ADFC, die in Langen wohnen, können auf ausdrücklichen Wunsch Mitglied in anderen Ortsverbänden werden. 3. Korporative Mitglieder können juristische Personen oder solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. 4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern. 5. Die Mitglieder des ADFC Langen/Egelsbach sind Mitglieder des ADFC Kreis Offenbach e.V. und im ADFC Hessen e.V. und im ADFC e.V. (Bundesverband).

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn nicht der Vorstand binnen eines Monats die Aufnahme ablehnt. Die Ablehnung des Antrages ist mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft eines bereits in Langen oder Egelsbach ansässigen Mitglieds beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen FahrradClubs (Bundesverband) e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs nach Langen oder Egelsbach oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Langen/Egelsbach 2. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung über Wegzug in einen anderen Ort, in einen anderen Kreis, in ein anderes Bundesland oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC Bundesverbandes. 3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Zeitraum erlischt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder 1. Alle persönlichen Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen. 2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Diese Person hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt sie nur, wenn sie selbst die Voraussetzung des § 6 Ziffer 1 erfüllt. 3. Die Mitglieder leisten Beiträge an den ADFC (Bundesverband) e. V., dieser beinhaltet Anteile an den Landesverband Hessen, an den Kreisverband Kreis Offenbach und ADFC Langen/Egelsbach. Die Höhe der Beiträge sowie deren Verteilung auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Ortsverband regelt die Satzung des Bundesverbandes.

§ 7 Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. 2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer; b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes; c ) die Beschlussfassung über den Haushalt; d ) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer. 3. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen. Die Schriftform ist gewahrt als Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift und per elektronischer Post (kurz E-Mail). Die EMail gilt nur als zugestellt, wenn keine Zustellfehlermeldung des Providers erscheint. Die Einladung beinhaltet einen Vorschlag zur Tagesordnung und der Bekanntgabe der Frist für die Einreichung von Anträgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% ihrer stimmberechtigten Mitglieder statt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen. Diese beginnt stets mit der Einlieferung der Einberufung bei einem Zustellungsdienst oder mit der Ablieferung im Hausbriefkasten bzw. dem Versand per E-Mail. 4. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt eine Woche, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen fünf Tage. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen der Zulassung durch die Mitgliederversammlung. 5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3- Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Änderung des Zweckes des Vereines kann nur einstimmig beschlossen werden. 6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. 7. Die Mitgliederversammlung wählt für Wahlen aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand, dem kein Mitglied des Vorstands angehören soll. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so findet zwischen den Kandidaten mit den beiden besten Ergebnissen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat. 8. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden. 9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand 1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. 2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Dabei werden folgende Funktionen wahrgenommen: der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart, die sich gegenseitig vertreten können sowie ggf. von der Mitgliederversammlung bestimmte weitere stellvertretende Vorsitzende. Zum Vorstand können noch eine vor der Wahl festzulegende Anzahl von Beisitzern gehören. 3. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein. Nicht vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind die Beisitzer. 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich. 5. Der Vorstand kann nur im Rahmen des Vereinsvermögens tätig werden. 6. Der Vorstand kann zur Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. 7. Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall eines Stellvertreters, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann auch schriftlich, per E Mail oder fernmündlich beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder die Möglichkeit hatten, sich zur Beschlussfassung zu äußern und abzustimmen. 8. Der Vorstand entsendet einen Vertreter in die Ortsverbandsvertretung. Diese nimmt an den Vorstandssitzungen des ADFC Kreis Offenbach e.V. mit beratender Stimme teil. 9. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ausgeschlossen werden. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferenten können zu bestimmten Punkten eingeladen werden. 10. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 10 Auflösung 1. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen über 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75% der Anwesenden. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75% ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung besonders hinzuweisen. 2. Nach beschlossener Auflösung sind Liquidatoren einzusetzen. Liquidatoren sind die bisherigen Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB. Zwei Liquidatoren gemeinsam vertreten den Verein. Die Liquidatoren bleiben so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereines auf den Vermögensnachfolger übertragen ist. 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine übergeordnete Gliederung des ADFC. Die Vermögensübertragung erfolgt in der Reihenfolge: 1. an den ADFC Kreis Offenbach e.V. (Kreisverband)., 2. an den ADFC Hessen e.V. (Landesverband); 3. an den ADFC e.V. (Bundesverband ). Diese müssen das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden. Bestehen diese Vereine nicht mehr, so fällt das Vermögen des ADFC Langen/Egelsbach an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderung genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 19.02.11 in Langen. Langen, den 19. Februar 2011